

**Leitsätze
zum Urteil
des Niedersächsischen Staatsgerichtshofs vom 5. Dezember 2008
- StGH 2/07 –**

- 1. Art. 60 Satz 1 NV beschränkt sich in seinem Anwendungsbereich nicht auf die Binnenstruktur der Landes- und Kommunalverwaltung, sondern bezieht sich auf sämtliche öffentlichen Aufgaben, bei deren Wahrnehmung hoheitsrechtliche Befugnisse ausgeübt werden. Die Vorschrift ist deshalb auch bei der Ausübung hoheitsrechtlicher Befugnisse durch beliehene Private anwendbar.**

- 2. Mit dem Begriff der Ausübung hoheitsrechtlicher Befugnisse in Art. 60 Satz 1 NV werden zumindest diejenigen öffentlichen Aufgaben erfasst, bei deren Wahrnehmung einseitig grundrechtsrelevante Entscheidungen gegenüber den Adressaten getroffen werden. Auf die Abgrenzung zwischen Eingriffs- und Leistungsverwaltung kommt es hierbei nicht an.**

- 3. Die nach Art. 60 Satz 1 NV zulässigen Ausnahmen und ihre Rechtfertigung sind nach dem Zweck der Norm zu bestimmen, die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung und das staatliche Gewaltmonopol zu sichern. Für eine Durchbrechung der in Art. 60 Satz 1 NV enthaltenen Regel sind ein rechtfertigender Gemeinwohlbelang und eine Einzelbetrachtung der den Nichtbeamten übertragenen Befugnisse erforderlich. Dem Gesetzgeber kommt hinsichtlich der Gemeinwohlbelange ein weiter Prognose- und Gestaltungsspielraum zu.**

- 4. Das in Art. 1 Abs. 2, 2 Abs. 1 NV niedergelegte Demokratieprinzip gebietet es, dass im Falle der Übertragung hoheitsrechtlicher Befugnisse auf juristische Personen des Privatrechts oder Personengesellschaften im Wege der Beleihung die *natürlichen* Personen, die diese Befugnisse tatsächlich ausüben, über eine personelle demokratische Legitimation verfügen. Fachaufsichtsrechtliche Befugnisse gegenüber den Beliehenen zur Kontrolle der Recht- und**

Zweckmäßigkeit bei Erledigung der übertragenen Aufgaben genügen dem Demokratieprinzip nicht.

- 5. Die sachlich-inhaltliche Legitimation von Beliehenen, die ebenfalls aus dem Demokratieprinzip abzuleiten ist, erfordert bei Aufgaben, deren Wahrnehmung mit erheblichen Grundrechtseingriffen für die Betroffenen verbunden sind, in der Regel unmittelbare Weisungsrechte der staatlichen Fachaufsicht gegenüber den einzelnen Funktionsträgern. Der Fachaufsicht muss deshalb gesetzlich eine begleitende Aufsicht vor Ort ermöglicht werden.**

- 6. Durch eine nach diesen Grundsätzen effektive Fachaufsicht vor Ort kann eine fehlende personelle demokratische Legitimation der tatsächlich handelnden Funktionsträger einer beliehenen Gesellschaft nicht ausgeglichen werden.**